

Insolvenzverfahren

- 1. Was bedeutet es, wenn es heißt, ein Unternehmen sei „pleite“?**
„Pleite“ bedeutet zahlungsunfähig zu sein. Dies ist dann der Fall, wenn fällige Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllt werden können.
- 2. Was ist zu tun, wenn Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist?**
Bis zum 31. 12. 1998 wurde bei Gericht „Konkurs“ angemeldet, seit dem 1. 1. 1999 wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt. Dies kann vom Schuldner selbst oder aber von Seiten eines Gläubigers geschehen.
- 3. Ist die Beantragung des Insolvenzverfahrens erst möglich, wenn bereits Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist?**
Nein. Anders als im damaligen Konkursverfahren ist es nun auch möglich, das Verfahren zu beantragen, wenn eine Zahlungsunfähigkeit lediglich droht.
- 4. Was bedeutet in diesem Zusammenhang der Begriff „Überschuldung“?**
Bei juristischen Personen spricht man von „Überschuldung“, wenn das Vermögen die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt. Auch dies wird von den Gerichten als Insolvenzgrund anerkannt.
- 5. Wer kann ein Insolvenzverfahren beantragen?**
Ein Insolvenzverfahren kann beantragt werden von jeder natürlichen Person, von einer Offenen Handelsgesellschaft (OHG), von einer Kommanditgesellschaft (KG), von einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), von einer Aktiengesellschaft (AG), von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), von einem rechtsfähigen (eingetragenen) Verein (e. V.), von einem nichtrechtsfähigen Verein sowie für Sondervermögen (z. B. für einen Nachlass).
- 6. Wer ist nicht insolvenzfähig (und kann kein Insolvenzverfahren beantragen)?**
Bund, Länder und Gemeinden sind nicht insolvenzfähig sowie sonstige Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Insolvenzfähigkeit gesetzlich ausgeschlossen ist.
- 7. Wie heißt der Fachbegriff dafür, wenn eine natürliche Person ein Insolvenzverfahren beantragt?**
Diese – erst mit dem neuen Insolvenzrecht eingeführte – Tatsache nennt sich „Verbraucherinsolvenz“. Mit ihr geht die Möglichkeit einer Restschuldbefreiung einher.
- 8. Wo ist der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen?**
Insolvenzgericht ist jeweils das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat. Örtlich zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (bei der Unternehmensinsolvenz) bzw. der Schuldner seinen Wohnort hat (bei der Verbraucherinsolvenz).
- 9. Welche Vorteile hat es, wenn ein Unternehmen zeitig, d.h. wenn Zahlungsunfähigkeit droht, bereits Insolvenz beantragt?**
Eine rechtzeitige Beantragung bedeutet, dass noch genügend Masse vorhanden ist und die Unternehmung eventuell saniert werden kann. Immerhin besteht also die Möglichkeit, sie somit zu erhalten. Die Regelungen des zuvor geltenden Konkurs- und Vergleichsrechts führten dazu, dass etwa drei Viertel aller Verfahren mangels Masse gar nicht erst eröffnet wurden, weitere 10 bis 20 % mussten aus dem selben Grund vorzeitig wieder eingestellt werden. □